

# Inobhutnahme

Wir führen die Inobhutnahme in zwei verschiedenen Formen durch: entweder in einer Bereitschaftspflegefamilie oder in unseren Heilpädagogischen Wohngruppen. Rechtsgrundlage ist § 42 SGB VIII. Die Inobhutnahme ist konzipiert für die kurzfristige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen und auf eine vorübergehende Dauer hin angelegt (wenige Tage bis mehrere Wochen).

## Infrastruktur und Personal

Unsere Einrichtung führt die Inobhutnahme seit 1986 in Bereitschaftspflegefamilien im Großraum Nürnberg durch. Unsere Bereitschaftspflegefamilien erfüllen folgende Bedingungen:

- Ein Elternteil ist in der Regel pädagogisch ausgebildet und/oder verfügt über viel Erfahrung in diesem Bereich
- Die Familie muss ein Einzelzimmer zur Verfügung stellen.
- Toleranz der Familie gegenüber den Lebensäußerungen der aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen.
- Einfühlungsvermögen und Problembewusstsein, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit.
- Offenheit für die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten Personen und Institutionen.
- Stabile familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse
- Die Bereitschaftspflegefamilien werden anhand der Kriterien der Pflegekindervermittlung des Bayrischen Landesjugendamts in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Jugendamt auf ihre Eignung hin geprüft

Die Bereitschaftspflegefamilien werden durch die Bereichsleitung regelmäßig fachlich begleitet und beraten. Zur Weiterqualifizierung der Bereitschaftspflegefamilien nehmen diese zusätzlich regelmäßig an den in der Einrichtung stattfindenden Fortbildungen teil.

## Aufnahmekriterien

Die Inobhutnahme in den Heilpädagogischen Wohngruppen ist nur für Mädchen im Alter ab 11 Jahren möglich. Es stehen hierzu bis zu 8 Plätze zur Verfügung.

Die Inobhutnahme in einer Bereitschaftspflegefamilie ist für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren, die z.B.:

- vom zuständigen Jugendamt aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls umgehend aus der Familie genommen werden müssen (z.B. bei sexuellem Missbrauch, körperlicher Misshandlung, schwerer Vernachlässigung);
- von der Polizei aufgegriffen und nicht umgehend in ihre Herkunftsfamilie zurückgebracht werden können;
- selbst um Inobhutnahme beim örtlichen Jugendamt oder einer pädagogischen Einrichtung bitten;
- aufgrund familiärer Notfälle kurzzeitig fremduntergebracht werden müssen;
- als Alternative zu anderen stationären Krisenhilfen;

Gegebenenfalls können auch Geschwisterkinder aufgenommen werden.



## Aufnahmeverfahren

Die entsprechende Stelle (ASD-Mitarbeiter/-in des Jugendamts, Polizei) ruft in der Einrichtung an und teilt den für eine Inobhutnahme anstehenden Fall mit. Die Einrichtung nimmt daraufhin umgehend Kontakt mit einer entsprechenden Bereitschaftspflegefamilie auf. Ist in dieser eine Aufnahme möglich, wird die Inobhutnahme zügig umgesetzt. In der Regel bringt dann der/die zuständige ASD-Mitarbeiter/-in des Jugendamts das Kind bzw. den Jugendlichen in die Bereitschaftspflegefamilie. Die Betreuung in der Bereitschaftspflegefamilie wird in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt und der Herkunftsfamilie beendet.

Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt über ein mit dem Jugendamt vereinbartes Entgelt.



## Ziele und Leistungen

Die Betreuung eines Kindes/Jugendlichen in einer Bereitschaftspflegefamilie dient dem **Ziel**, mit diesem und dessen Herkunftsfamilie in der Phase der räumlichen Trennung Perspektiven und Lösungen für dessen weitere Entwicklung zu erarbeiten.

Aufgaben der Bereitschaftspflegefamilie:

- Dem Kind bzw. Jugendlichen Unterkunft, Verpflegung, Schutz, emotionale Zuwendung und erzieherische Betreuung zu gewähren.
- Die Bereitschaftspflegefamilie hat während des Aufenthalts des Kindes/Jugendlichen die gesetzliche Aufsichtspflicht gem. § 832 BGB inne.
- Dem Kind/Jugendlichen zu helfen, zu einer realistischen Sicht seiner Situation zu kommen.

- Die enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Herkunftsfamilie, Einrichtung und ASD-Mitarbeiter/-in).

Aufgabe der Bereitschaftspflegefamilie ist es nicht, mit der Herkunftsfamilie und dem Kind Lösungen zur Krisenbewältigung zu erarbeiten und erste Schritte zu deren Umsetzung in die Wege zu leiten. Den beratenden und planenden Teil der Inobhutnahme, v.a. die Klärung der weiteren Perspektive des Kindes/Jugendlichen übernimmt der/die zuständige ASD-Mitarbeiter/-in des Jugendamts. Bei diesem/r liegt die Entscheidungskompetenz für eine evtl. sich anschließende Jugendhilfemaßnahme.

## Kontakt

### Carola Schikora

Sozialpädagogin (M.A.), Familientherapeutin



Inobhutnahme in Bereitschaftspflegefamilien

Telefon: 09153 / 408-32

Mobil: 0176 / 233 383 96

E-Mail: [carola.schikora@caritas-nuernberg.de](mailto:carola.schikora@caritas-nuernberg.de)

© Caritas-Jugendhilfezentrum Schnaittach

Fotos: CV Nbg / S. Minx, S. Unterburger

Stand: 10.2021

[www.jhz-schnaittach.de](http://www.jhz-schnaittach.de)